Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtgüter München

vom	

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBI. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

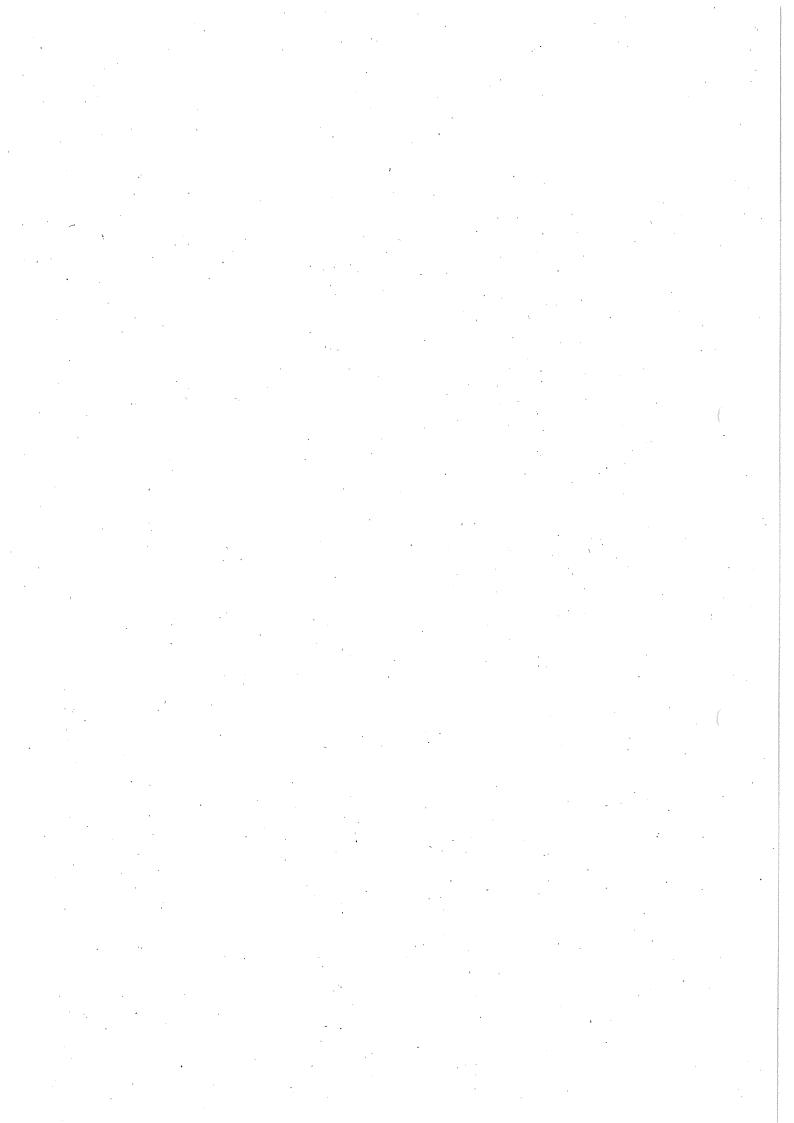
Die Betriebssatzung der Stadtgüter München vom 12.12.2006 (MüABI. S. 482), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.02.2013 (MüABI. S. 102), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
- 2. Der bisherige § 3 Abs. 6 wird zu § 3 Abs. 5.
- 3. In § 4 Abs. 3 Ziffer 11 wird "§ 8 Abs. 2 und 3" durch "§ 8 Abs. 2 und 4" ersetzt.
- 4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Erste Werkleiter sowie bei dessen Verhinderung der Zweite Werkleiter hat aufgrund der Weiterübertragung personalrechtlicher Befugnisse durch den Oberbürgermeister (Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 GO) die nachfolgend aufgeführten personalrechtlichen Befugnisse für alle Bedienstete der Stadtgüter München (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen):

- 1. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung und Entlassung (auf Antrag) aller Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14;
- 2. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung zu einem Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung aller (auch der im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;"
- 5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Befugnisse der Vollversammlung des Stadtrates, die Beamtinnen und Beamten der Stadtgüter München (auch auf Widerruf und auf Probe aller Fachrichtungen) zu ernennen, befördern, abzuordnen oder versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen und zu entlassen (auf Antrag) sowie die Befugnisse der Vollversammlung des



Stadtrates, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch im Sinn des § 8 SGB IV geringfügig und nebenberuflich Beschäftigten) einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, zu einem Dritten zuzuweisen, mittels Personallgestellung zu beschäftigen und zu entlassen, werden dem Werkausschuss übertragen, soweit sie nicht dem Ersten oder Zweiten Werkleiter oder Bediensteten der SgM übertragen sind. Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe E 15 TVöD sowie bei den sogenannten gekennzeichneten Stellen die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderung der Dienstanweisung für die Werkleitung der Stadtgüter München vom 01.08.2009 (Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2009)

- 1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
- 2. In § 3 wird der bisherige Text zu Abs. 1. Es wird in § 3 folgender neuer Text als Absatz 2 eingefügt:

"Dem/Der Ersten Werkleiter/in sind zur selbstständigen Erledigung die personalrechtlichen Befugnisse für alle Beschäftigungsgruppen (mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen) übertragen, soweit sie nach § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung auf den Ersten Werkleiter übertragen sind."

- 3. In § 4 wird Abs. 1 Ziffer 8 gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend vor, also 9 wird zu 8, 10 zu 9, 11 zu 10, 12 zu 11 und 13 zu 12.
- 4. Es wird in § 4 folgender neuer Absatz 2 eingefügt: "Dem Zweiten Werkleiter/der Zweiten Werkleiterin sind die Personalangelgenheiten übertragen, soweit die personalrechtlichen Befugnisse nach § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung dem Zweiten Werkleiter übertragen sind."

Der bisherige § 4 Abs. 2 wird zu § 4 Abs. 3, der bisherige § 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 4, der bisherige § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 5 und der bisherige § 4 Abs. 5 wird zu § 4 Abs. 6.

